

Ersteilung Nachtrags 2 Mal. Früh 6 1/2 Uhr. Nachmittags 5 Uhr. Sonn- und Festtags nur früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition Johannsplatz 27. Der die Redaction erscheinender Correspondenz macht sich der Redaction nicht verantwortlich. Ausnahme der für die nächste Morgen-Ausgabe bestimmten Inserate an Wochenenden bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis 1/2 Uhr. In den Filialen für Inf. Annahme: Otto Klemm, Universitätsstr. 72. Louis Böhm, Rathhausstr. 15. D. nur bis 1/2 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

74. Jahrgang.

Nr. 9.

Dienstag den 6. Januar 1880.

Bekanntmachung.

Nachdem mit Ende des verflohenen Jahres Herr Dr. med. Carl Ferdinand Volkmann aus unserem Collegium ausgeschieden ist, ist heute an dessen Stelle Herr Moritz Pohlenz als unbesoldeter Stadtrath verpflichtet und in sein Amt eingewiesen worden; dergleichen sind heute nach erfolgter Wiederwahl die Herren Franz Reinhard Wagner, Julius Friedrich Arnold Gorbingshaus, Karl Wilhelm Koch und Wilhelm Eduard Ougs Schari als unbesoldete Stadträte anderweit verpflichtet worden. Ter Rath der Stadt Leipzig, Leipzig, den 2. Januar 1880.

Bekanntmachung.

Die Frist für die Einreichung der nach §. 8 des Reichs-Compulsgesetzes, beziehentlich §. 19 der sächsischen Ausführungs-Verordnung dazu von den Herren Keryten am Schlusse des Jahres bei der Behörde vorzuliegenden Willen der von ihnen im Laufe des Jahres Geimpften wird hierdurch für die hiesigen Herren Keryten bis zum 7. Januar 1880 mit dem Bemerkten erstreckt, daß nach Ablauf dieses Tages unbeschädlich gegen Säumige mit der in §. 16 des Gesetzes angedrohten, nach Befinden bis zu 100 M. antizipanten Geldstrafe vorzugehen werden wird. Ter Rath der Stadt Leipzig, Dr. Georg Kretschmer.

Brennholz = Auction.

Mittwoch, den 14. Januar 1880 sollen von Vormittags 9 Uhr ab im Fortkiewitzes Connewitz auf dem Mittelwäldschlage in Abtheilung 41 a ca. 112 Karle Abraumhauen, 94 Haulen Schlagreich (Vanghauen) und 100 Bund Torfen unter den im Termine an Ort und Stelle öffentlich ausgegebenen Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den Meistbietenden verkauft werden. Zusammenkunft: auf dem Holzschlage in der Nähe an der nassen Brücke und dem Kommenwege. Leipzig, am 30. December 1879. Ter Rath's Rechtsdeputation.

Bekanntmachung.

Zur Aufnahme neuer Schüler in die Real- und II. Ordnung zu Reuditz bei Leipzig, an welcher Oken 1879 die Prima erlitten wurden ist, werden Anmeldungen von dem Director Herrn Dr. Büttich jederzeit entgegengenommen. Jeder Anmeldung ist ein Schulzeugniß, Laufzeugniß, Impfschein und bei Confirmirten auch der Confirmationsschein beizufügen. Das Schulgeld beträgt für jede Classe p. a. 75 M. Das Schuljahr beginnt am 6. April l. J. Pensionen werden nachgewiesen. Reuditz, 2. Januar 1880. Ter Gemeinderath, Vogt.

Veterinärklinik der Universität.

(Vor dem Hospitalthor 18c.) Im Jahre 1879 wurden der Veterinärklinik 1853 Thiere zugeführt (gegen 856 im Jahre 1878). 1655 Thiere waren, um behandelt zu werden, der Klinik zugeführt worden und zwar 857 Thiere der Spitalklinik, 1798 der Poliklinik. Davon wurden geheilt 1076, geheilt 163, nicht geheilt 88, wegen Unheilbarkeit getödtet 29, gestorben sind 42, Vertheidigt 10, Erfolg der Behandlung blieb unbekannt von 176, in Behandlung blieben 52. Unter diesen Thieren befanden sich 849 Pferde, 1 Schaf, 9 Hirsche, 6 Schweine, 505 Hunde, 41 Kanen, 29 andere Säugethiere (Affen, Kaninchen u. dergl.), 215 Vögel. Unter den Seethieren waren 15 Pferde, 18 Hunde, 6 Vögel, 1 Schaf und 2 Schweine. Zur Untersuchung auf Fehlbildungen (beim Anfall, bei Viehproben bei Wutvorhanden u. s. w.) wurden außerdem in die Veterinärklinik gebracht 59 Pferde, 1 Hirsch, 12 Hunde, 49 alte, gebrechliche oder unheilbare Hunde und 25 dergl. Katzen wurden, auf Wunsch ihrer Besitzer, mit Chloroform getödtet. 59 Sectionen von außerhalb der Klinik gestorbenen und nicht von Seiten der Klinik behandelten Thieren wurden zur Feststellung der Todesursache vorgenommen, nämlich von 2 Kindern, 3 Schafen, 5 Schweinen, 13 Hunden, 4 Kanen, 2 Kaninchen und 23 Vögeln. 198 kleine und 46 große Operationen sind ausgeführt worden. Das Zuführen kranker Thiere zur Aufnahme in das Spital und das Abholen aus demselben muß Vormittags von 10-12 Uhr oder Nachmittags von 2-4 Uhr geschehen. Außerhalb der genannten Zeiten findet Aufnahme kranker Thiere nur ausnahmsweise in dringenden Fällen (bei Kolik) und bei Zuführen aus größeren Entfernungen statt. Nachmittags von 2-4 Uhr können die Besitzer ihrer kranken Thiere auf ganz kurze Zeit besuchen. Für die in der Klinik untergebrachten Thiere ist zu zahlen: Für Stallung, Futter, Behandlung, Arznei und Pflege: a. für ein Pferd pro Tag und Nacht 2 M., beim Verbrauch überer Arznei bis 2 M. 50 C.; b. für ein solches Pferd, welches über Nacht in der Klinik gewartet werden muß, 3-4 M.; c. für ein Kind 1 M. 50 C.; d. für einen Hund oder ein anderes kleines Säugethier 75 C.; e. ein Bad für ein kleineres Thier wird extra berechnet mit 30 C. Untersuchung und Behandlung bis 10-12 Uhr Nachmittags, 10-12 Nachmittags hat, erfolgt unentgeltlich. Sprechstunden des Unterzeichneten: an den Wochentagen, nur in der Klinik, von 2-4 Uhr. Direction der Veterinärklinik der Universität, Leipzig, den 6. Januar 1880. Professor Dr. Jarn.

Der Antrag Stumm.

Dem Reichstage wird nach seinem Wiedersammentritte eine eminent politische Frage aus dem Bereiche der Socialreform zur parlamentarischen Behandlung vorgelegt werden. Es handelt sich um die Wiederaufnahme der Debatten über die Altersversicherungsgesetze und Invalidencassen. In der letzten Session ist die von der inselge des bekannten Antrags Stumm niedergesetzten Commission vorgeschlagene Aufforderung an die Reichsregierung nicht mehr zur Verhandlung gekommen. Nichtsdestoweniger hat der Reichsanwalt Veranlassung genommen, die Regierungen der Einzelstaaten zum Mittelung über die von ihnen zu dieser Frage eingenommene Stellung anzufragen. Ueber etwaige darauf erfolgte Mittheilungen ist bisher nichts bekannt geworden; wohl aber liegt jetzt das gedruckte Protokoll einer Art Enquete vor, welche die badische Regierung veranstaltet hat, indem sie die Angelegenheit dem Ausschuss bei der Landesgewerkschaft zur Verathung vorlegte. Dieser Ausschuss ist aus Vertretern der Handelskammern und der Gewerbevereine, sowie aus drei vom großherzoglichen Handelsministerium ernannten Mitgliedern zusammengesetzt, und war ad hoc durch eine weitere Reihe von Fabrikanten und

durch Vertreter der Arbeiterbildungsvereine verstärkt. Am eingehendsten hat man über die Frage diskutiert, ob überhaupt ein gesetzlicher Zwang für Versicherung der Arbeiter gegen die Folgen der Invalidität und der Altersschwäche erforderlich sei. Mit einer einzigen Ausnahme haben alle Anwesenden die Nothwendigkeit des Versicherungszwanges bejaht. Jene Ausnahme macht allerdings, was zu beachten ist, ein Fabrikant, und zwar in Bezug auf den Hauptzweig der badischen Textilindustrie, das Wiewenthal. In der Textilindustrie, führte er aus, sei es möglich, auch solchen Arbeitern, deren Kräfte durch Alter oder körperliche Hinfälligkeit geschwächt seien, noch in irgendeinem Betriebszweige Beschäftigung zu geben; Invaliden, für welche nicht schon die Arbeitgeber in der einen oder andern Form sorgen können, gebe es in der Industrie des Wiewenthal nicht. So weit allerdings die Frage der Invalidität nicht durch Zuweisung angemessener Beschäftigung eine Unterstutzung gewährt werde, trete am angemessensten die freie Fürsorge der Arbeitgeber oder Arbeiter ein. Es liege im eigenen Interesse der Unternehmer, durch Stiftungen, durch Errichtung von Fabriken, durch Beitragsleistungen zum Einlauf in Lebensversicherungsanstalten und ähnliche Veranstaltungen für die Unterstutzung der allers-

schwach oder invalid gewordenen Arbeiter zu sorgen; und es sei dies gerade im Wiewenthal auch schon vielfach geschehen. Man solle in diese aus den Verhältnissen selbst herauswachsende Fürsorge nicht durch gesetzliche Zwangsmaßregeln eingreifen. Wenn man aber einen Zwang wolle, so sei gar nicht einzusehen, warum derselbe auf die Fabrikarbeiter beschränkt, warum aus diesen eine besondere Klasse der arbeitenden Bevölkerung gemacht werden solle, während doch glücklicherweise zur Zeit noch feste Grenzen zwischen einem Stande der Fabrikarbeiter und den sonstigen Angehörigen der arbeitenden Bevölkerung nicht beständen. Wenn man versuche, gesetzlich die Fabrikarbeiter als einen besonderen Stand zu behandeln, so beschwöre man gerade dadurch künstliche sociale Gefahren. Ueber die Frage, wie weit der Versicherungszwang zu erstrecken sei, hat eine besondere Erörterung stattgefunden. Der Vertreter des Heideberger Arbeiterbildungsvereins ging von der Voraussetzung aus, daß die Zwangsversicherung centralistisch durch den Staat organisiert und dabei alle Angehörigen der von ihrer Arbeit lebenden Classen, bezw. die Arbeitgeber zur Beitragsleistung herangezogen werden. Ebenso war der Vertreter des Rannheimer Arbeiterbildungsvereins der Ansicht, daß alle Personen, welche in selbstständiger Stellung durch

Arbeit ihr Brod verdienen, also neben den Fabrikarbeitern auch die selbstständigen Arbeiter der Hausindustrie, des Kleingewerbes, der Landwirthschaft, die Tagelöhner und Dienstboten zur Versicherung angehalten werden sollten. Ueberhaupt scheint in der Versammlung allgemein die Meinung dahin gegangen zu sein, daß principieil der Versicherungszwang auf alle Arbeiter zu erstrecken sei; nur aus praktischen Rücksichten, um erst einen Versuch zu machen, wolle die Mehrzahl der Vertreter der Handelskammern und der einzelnen Fabrikanten die Maßregel zunächst auf die Fabrikarbeiter beschränkt wissen. Dabei wurde auch die Ansicht laut, die Sicherung der selbstständigen Arbeiter des Kleingewerbes werde sich vielleicht auf anderem Wege erreichen lassen und hänge mit der Frage der Bildung von Zwangsvereinen für das Handwerk zusammen. — Dann schritt man zur Discussion der Frage, ob der Versicherungszwang in Form der allgemeinen Verpflichtung zur Beitragsleistung an eine vorrathsmäßig errichtete Casse oder sonstige Anstalt (Cassenzwang), oder als die Verpflichtung einer bestimmten, unter obrigkeitlicher Aufsicht zu errichtenden Casse beizutreten (Zwangscasse), zu begründen wäre. Sowohl die Vertreter der Handelskammern als die der gewerblichen Bau-Ausschüsse sprachen sich für das

Bekanntmachung, die Anmeldung Militairpflichtiger in die Recrutions-Stammrollen betreffend.

Nach der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 sind für jeden Ort Verzeichnisse aller Militairpflichtigen (Recrutions-Stammrollen) zu führen und es liegt für die Stadt Leipzig die Führung dieser Stammrollen der unterzeichneten Behörde ob. Ueber die Meldepflicht zu dieser Stammrolle enthält §. 23 der gedachten Wehrordnung folgende Bestimmungen:

- 1) Nach Beginn der Militairpflicht (d. h. nach dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Recrutions-Stammrolle anzumelden. Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar erfolgen. 2) Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militairpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat. Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnortes, d. h. desjenigen Ortes, an welchem er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet. 3) Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthalt noch einen Wohnort hat, meldet sich in seinem Geburtsorte zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienshäupter ihren letzten Wohnort hatten. 4) Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt. 5) Sind Militairpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute u.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Vehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden. 6) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorkubend vorgeschriebenen Weise seitens der Militairpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ortsbehörde erfolgt ist. Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militairpflichtjahre erhaltene Vorkaufschein vorzulegen. Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnortes, des Gewerbes, des Standes u.) abet anzugeben. 7) Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militairpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ortsbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden. 8) Militairpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militairpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnort nach einem anderen Ausdehnungsbezirk oder Ausdehnungsbezirk verlegen, haben dieses beauf Verichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche dasselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden. 9) Veräußerung der Wehrtafeln (Nr. 1, 6, 8) entbindet nicht von der Meldepflicht. 10) Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Verichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder mit Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen. Ist diese Veräußerung durch Umstände herbeigeführt, deren Vermeidung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein.

Wir fordern demnach unter Hinweisung auf die angeordneten Strafen alle oben erwähnten Militairpflichtigen, soweit sie im Jahre 1880 geboren, resp. bei früheren Musterungen zurückgestellt worden sind, beziehentlich im Falle der Abwesenheit deren Eltern, Vormünder, Vehr-, Brod- oder Fabrikherren hiermit zur Befolgung der im §. 23 enthaltenen Bestimmungen, insbesondere aber dazu auf:

in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar künftigen Jahres auf der hiesigen Altra Nath's-Boge, Katharinenstraße Nr. 29, 1. Etage, im Quartier-Komitee, in den Stunden von Vormittags 8 bis 12 Uhr und Nachmittags 2 bis 6 Uhr und Nachmittags 2 bis 6 Uhr und Nachmittags 2 bis 6 Uhr die vorgeschriebene Anmeldung zu bewirken.

Gleichzeitig bringen wir zur Kenntniß, daß Reclamationen bei Verlust derselben einige Zeit vor der Musterung und spätestens im Musterungstermine und durch obrigkeitlich beglaubigte Urkunden oder Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu bezeichnen sind. Diejenigen Militairpflichtigen, welche als Stiege ihrer Eltern reclamirt werden, müssen Vektoren in der Regel im Musterungstermine vorstellen. Leipzig, am 8. December 1879. Ter Rath der Stadt Leipzig, Dr. Geor.

* Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu ertheilen.

Holzauktion.

Mittwoch, den 7. Januar 1880, sollen von Vormittags 9 Uhr an im Fortkiewitzes Burgau in Abth. 25b in der sogenannten Leupziger Grotte ca. 222 Meter eichene, 2 Meter röhrene, 9 Meter buchene und 6 Meter lindene Brennholze, sowie 80 Abraum- und 30 Vanghauen unter den öffentlich angelegenen Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den Meistbietenden verkauft werden. Zusammenkunft: auf dem Stallschlage in der Leupziger Grotte, an der grünen Linde und dem Leupziger Marktboje. Leipzig, am 16. December 1879. Ter Rath's Rechtsdeputation.

Vertical text on the left margin containing various numbers and small text fragments.